

Grünanlagenordnung

Liebe Besucherin, lieber Besucher,
herzlich willkommen im Schlossgarten und im Rosensteinpark in Stuttgart !
Die Gartenanlagen in Stuttgart sind bedeutende Kulturdenkmale, die wir für Sie mit erheblichem Aufwand unterhalten und pflegen. Wir bitten Sie deshalb, folgende Hinweise zu beachten:

- Die Anlagen mit ihren Pflanzungen, Kunstwerken, Bänken, Spielgeräten und andere Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verändert, missbräuchlich benutzt oder verunreinigt werden. Sämtliche Beete in den Anlagen und die Wiesen im Rosensteinpark und im Unteren Schlossgarten dürfen nicht betreten werden.
Das Klettern auf Bäume ist nicht gestattet. Das Slacklining ist nur an dafür ausgewiesenen, mit Schutzmanschetten versehenen Bäumen zulässig.
- Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur mit Zustimmung des Landes gestattet. Versehrtenfahrzeuge, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeuge sind zulässig. Radfahren ist auf den Wegen erlaubt, Fußgänger haben Vorrang. Auf sie ist besondere Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- Brunnen, Seen und Wasserbecken dürfen nicht betreten, nicht verunreinigt oder zur Wasserentnahme genutzt werden.
- Das Grillen ist nur an den festen Grillstellen im Unteren Schlossgarten erlaubt. Offene Feuerstätten sind nicht zulässig.
- Zelten, Campieren und Übernachten ist nicht gestattet.
- Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot müssen vom Hundeführer entfernt werden.
Von Kinderspielplätzen und Liegewiesen sind Hunde fernzuhalten.
- Das Füttern von Tieren ist nicht erlaubt.
- Veranstaltungen jeglicher Art, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken sowie der Verkauf von Waren sind nur mit Zustimmung des Landes gestattet. Werbung sowie das Plakatieren sind untersagt.
- In den Anlagen wird nur eingeschränkt geräumt und gestreut. Das Betreten der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, insbesondere bei Schnee, Glätte oder Sturm wird nicht gehaftet.
- Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für Grünanlagen des Landes sowie der einschlägigen polizei- und strafrechtlichen Vorschriften.

- **Zuwiderhandlungen können nach Maßgabe der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart sowie der Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart zur Abwehr der von verwilderten Haustauben, Wildtauben, Enten und Schwänen ausgehenden Gesundheitsgefahren als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden.**

Mit Ihrem Besuch erkennen Sie diese Grünanlagenordnung an. Bitte verhalten Sie sich umsichtig und rücksichtsvoll gegenüber anderen Besuchern. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart